

COVID-19

Information für Unternehmen

19. Newsletter COVID-19 für Unternehmer

Stand: 20.12.2021, 8 Uhr

1) Härtefallfonds Phase 4

Durch die neu verhängten Corona-Maßnahmen der Bundesregierung geht mithilfe der Neuauflage des Härtefallfonds eine weitere Krisenunterstützung für Selbständige in die Verlängerung.

Künftig ist es nicht mehr möglich, dass wir für Sie die Anträge einreichen, da die Identifizierung mittels Handy-Signatur durchgeführt werden muss. Aus diesem Grund besteht nur mehr die Möglichkeit, dass der/die Antragssteller/in die Anträge selbstständig ausfüllt und einreicht.

Im angeführten Link finden Sie alle Informationen und Neuerungen betreffend der 4. Phase des Härtefallfonds:

<https://haertefall-fonds.wko.at>

2) Ausfallbonus III

Am 02.12.2021 wurden genauere Informationen betreffend des Ausfallbonus III veröffentlicht, die wir Ihnen untenstehend zusammenfassen dürfen:

- Antragsstellung für November 2021 bis 09.03.2022 möglich
- Vergleichszeiträume bilden die identen Monate aus dem Jahr 2019
- Umsatzeinbruch für November und Dezember 2021 von mind. 30% und für Jänner 2022 bis März 2022 von mind. 40% im Vergleich zu 2019
- Keine Vorschusskomponente auf den FKZ 800.000 enthalten

- Ersatz zwischen 10%-40% des Umsatzeinbruches (branchenabhängig)
- Antragsstellung ab sofort möglich

3) Corona-Prämie 2021

Wie schon im Jahr 2020 können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern eine steuerfreie Coronaprämie iHv € 3.000 auszahlen, die bis Februar 2022 geleistet werden muss. Die Steuerfreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, SV, KommSt, DB, DZ).

Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die ausschließlich aufgrund der Coronakrise geleistet wird. Die Auszahlung der Prämie kann in Geld oder in Form von Gutscheinen erfolgen.

Die Bonuszahlungen können auch für Zeiten von Kurzarbeit gewährt werden.

4) Zahlungserleichterungen

Untenstehend finden Sie die aktuellen steuerlichen Zahlungserleichterungen beim Finanzamt:

Steuerstundungen:

Stundungen, die zwischen dem 22.11.2021 und dem 31.12.2021 beantragt werden, sind bis 31.01.2022 vom Finanzamt zu bewilligen.

Stundungszinsen:

Vom 22.11.2021 bis 31.01.2022 werden keine Stundungszinsen vorgeschrieben.

Rückzahlung von Gutschriften:

Rückzahlungen von Steuergutschriften vom 22.11.2021 bis 31.12.2021 sind auf Antrag trotz Abgabenrückstandes vom Finanzamt zu gewähren.

5) Saisonstarthilfe für Tourismusbetriebe

Da eine KUA-Antragsstellung nur für Beschäftigte vorgesehen ist, die bereits einen vollentlohnten Kalendermonat vor Beginn der KUA beschäftigt waren, wurde folgende Starthilfe für Tourismusbetriebe konzipiert:

- Starthilfe für alle Fachkräftenstellungen zwischen 03.11.2021 und 17.12.2021
- Voll versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und Wohnsitz in Österreich
- Ersatz von 65% des Bruttogehaltes inkl. Lohnnebenkosten durch AMS
- Gilt nur für Saisonbetriebe längstens bis 31.01.2022
- Gilt nicht für: Geschäftsführer; Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister etc. des Förderwerbers

6) Handel: Beschäftigung von Angestellten am 19.12.2021

Sofern Angestellte im Handel am 19.12.2021 arbeiteten, ist folgendes zu beachten:

- Arbeitszeit wird mit einem Überstundenzuschlagssatz von 100% vergütet
- Keine Auswirkungen auf Kurzarbeit
- Anspruch auf Ersatzruhe in Höhe der geleisteten Stunden (verpflichtender Verbrauch vom 19.12.2021 bis 31.01.2022)

7) Kurzarbeit Phase 5

Wir möchten Sie nochmals kurz über wichtigsten Eckpunkte der Kurzarbeit Phase 5 informieren:

Eckpunkte:

- Die Beihilfe beträgt 100% für besonders betroffene Unternehmen bzw. 85% für nicht besonders betroffene Unternehmen
- Mindestarbeitszeit von 50% bzw. 30% mit Unterschreitungsmöglichkeit
- Kurzarbeit längstens bis 31.03.2022 möglich
- Antragsstellung 4 Wochen rückwirkend ab Beginn der Kurzarbeit möglich

Trinkgeldersatz:

Die Sozialpartner haben sich darauf geeinigt, dass Arbeitnehmer in Trinkgeldbranchen ab 01.12.2021 für die Dauer der Kurzarbeit eine erhöhte Vergütung erhalten.

Diesen Trinkgeldersatz berücksichtigen wir für Sie bei der Abrechnung.

Langzeit KUA-Bonus:

Eine Einmalzahlung in der Höhe von € 500 erhalten:

- Arbeitnehmer, die im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.10.2021 mindestens zehn Monate in KUA waren und
- im Dezember 2021 in KUA sind, wobei das laufende Bruttoentgelt im November 2021 weniger als € 2.775 betragen muss

Die Auszahlung (voraussichtlich im April 2022) wird direkt von der Buchhaltungsagentur des Bundes an die Arbeitnehmer erfolgen (also nicht über die Personalverrechnung).

8) Steuerfreie Weihnachtsgutscheine für Arbeitnehmer

Wie im Vorjahr finden auch heuer durch die Corona Krise oft keine Weihnachtsfeiern statt. Daher können die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zusätzlich zu den € 185, die jedes Jahr möglich sind, Gutscheine bis max. € 365 steuerfrei zukommen lassen. Somit kann ein Gesamtbetrag von € 550 pro Person steuer- und abgabenfrei an die Mitarbeiter in Form von Gutscheinen ausgegeben werden. Diese Gutscheine müssen im Zeitraum von November 2021 bis Jänner 2022 ausgegeben werden.

9) Steuerfreie Essensgutscheine für Arbeitnehmer

Die Steuerfreiheit von Essensgutscheinen (€ 8 pro Arbeitstag) wird auch für Mahlzeiten zustehen, die zwar von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet oder geliefert bzw. selbst abgeholt werden, aber in der Wohnung des Arbeitnehmers konsumiert werden.

10) Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige ab 2022

Sofern für die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein abgetrennter Raum zur Verfügung steht, können Selbstständige ab der Veranlagung 2022 eine Arbeitsplatzpauschale als Betriebsausgabe geltend machen:

Große Arbeitsplatzpauschale:

€ 1.200 jährlich, falls andere Einkünfte < € 11.000 vorliegen oder wenn andere Einkünfte > €11.000 vorliegen und kein eigener Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht

Kleine Arbeitsplatzpauschale:

€ 300 jährlich, falls andere Einkünfte > € 11.000 vorliegen und ein eigener Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht

Natürlich übernehmen wir gern für Sie die Antragsstellung und stehen Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr Reimair und Partner-Team